



Berichterstattung zum erweiterten quantitativen Datenabgleich unter Zuhilfenahme von Referenz-IDs nach § 8a AZRG

(vgl. XAusländer 1.21.1/Abschnitt 8.3.1.5)

Rechtsgrundlage und Ziel der Berichterstattung

An unterschiedlichen Stellen im Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) sind Vorgaben zur Datenpflege zu finden. Für die Datenabgleiche zwischen dem AZR und der Ausländerdatei A sind § 8 und § 8a AZRG die jeweils relevante Rechtsgrundlage. Der Datenabgleich nach § 8a AZRG sieht eine ggf. strukturierte Berichterstattung der Ergebnisse an das BAMF vor (vgl. § 8a Abs.3 S2 AZRG).



Die für § 8a AZRG festgelegte Berichterstattung kann auch für die behördeninterne Berichterstattung bei Datenabgleichen nach § 8 AZRG verwendet werden, um den abgleichenden Behörden abweichende Datensätze aufzuzeigen und Hinweise für die Art der erforderlichen Bereinigung zu geben. Um eine einheitliche Behandlung auch bei unterschiedlichen Rechtsgrundlage zu erhalten, ist dies auch unsere dringende Empfehlung.

Beteiligte Stellen/Zielsetzung

Die folgende Strukturierung der Berichterstattung wurde in enger Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) und dem AZR-Registerführer (BAMF 72B) entwickelt. Sie soll es dem BAMF ermöglichen, eine bundeseinheitliche Grundlage der Abweichungen der Datenbestände der Kernentitäten zwischen Ausländerdatei A und AZR statistisch abbilden zu können.



Laut Beschluss der MPK sollen die dafür erforderlichen Datenabgleiche bis zum **Juli 2024** erfolgen. Der Registerführer geht davon aus, zum 31.07.2024 einen bundesweiten Überblick über die Abweichungen der Datenbestände vorliegen zu haben.

Grundlagen der Berichterstattung

Um eine einheitliche, vergleichbare Berichterstattung zu erhalten und die Ergebnisse nicht zu verzerren, soll nur immer genau eine Berichterstattung pro Ref.-ID-Paar erfolgen.

Schlüssel der Berichterstattung

01	Referenz-ID zur fraglichen Entität in Nachricht 090022 und in Ausländerdatei A übereinstimmend
02	Referenz-ID zur fraglichen Entität in Nachricht 090022 und in Ausländerdatei A nicht übereinstimmend
03	Entität in Nachricht 090022 aber nicht in Ausländerdatei A vorhanden
04	Entität in Nachricht 090022 und in Ausländerdatei A vorhanden, jedoch keine Referenz- ID
05	Entität in Ausländerdatei A aber nicht in Nachricht 090022 vorhanden
06	Entität aus Nachricht 090022 in Ausländerdatei A nicht gespeichert, da irrelevant für das jeweilige Fachverfahren

Schlüssel 04 war ursprünglich zur Berichterstattung vorgesehen, findet nach Prüfung jedoch aus praktischen Erwägungen keine Verwendung, da eine Überprüfung nur mit den vom Register zur Verfügung gestellten Daten nicht möglich ist.

Da voraussichtlich keine Prüfung in diesem Prozessschritt möglich ist, sollen diese Fälle in einer internen Prüfung aufgedeckt und zur Kontrolle gegeben werden (vgl. X, 2 vs. X Y Z, 2 1), wenn der Umstand nicht bereits anderweitig aufgefallen ist (vgl. Y Z, 3 vs. X Y, 2 3).

Dieser zusätzliche Prüfprozess ist unbedingt erforderlich.



Berichtsmatrix

AZR		XY	X	XB	Ausw./Anshr.
Daten	Ref-ID	2 3	2	2 5	X 2
ABH	Ref-ID				
Daten	Ref-ID				
XY	2 3	01, 01			
X	2		01		01
YZ	3	03, 01			
X	2	01, 03			01
Y'	3	03, 02 *			02*
XYZ	2 3 1	01, 01, 05			
XYZ	2 1		01, 05 **		
Y	3		03, 05		02
YA	3 4			03, 03, 05, 05	
Sonderfall: Daten irrelevant		06, 06	06	06, 06	06

* Falls neue Daten (Y') aber noch alte Ref.-ID in Datenbank, Schlüssel 02 berichten

** Datensatz ohne Ref.-ID, intern zur Prüfung geben

Berichtsmatrix/Erläuterungen

Für die Berichtsmatrix gehen wir von folgenden Grundannahmen aus:

- Für die Daten X wurde vom Register die Ref.-ID 2 vergeben.
- Für die Daten Y wurde vom Register die Ref.-ID 3 vergeben.
- Für die Daten Z wurde vom Register die Ref.-ID 1 vergeben.
- Für die Daten A wurde vom Register die Ref.-ID 4 vergeben.
- Für die Daten B wurde vom Register die Ref.-ID 5 vergeben.

Es gelten weiter folgende Regeln:

- Für die Entitäten Ausweis/Anschrift können nur Paare geprüft werden (letzte Spalte).
- Es kann immer 06 berichtet werden/AZR führend (letzte Zeile).
- Die Reihenfolge der Prüfung in diesem Beispiel ist AZR vor ABH



- Es werden (bis auf die Sonderfälle) nur relevante Beispiele dargestellt, um die Matrix nicht zu überfrachten. Hier leere Felder müssen ebenfalls nach den dargestellten Regeln berichtet werden, würden jedoch keine neuen Gegebenheiten beschreiben.

Falls zusätzliche Beispiele und/oder Klarstellungen zur Matrix gewünscht sind, können diese gerne bereitgestellt werden.

Weitere Informationen zu dieser Datenbereinigung

Das erste Informationsschreiben zum erweiterten quantitativen Datenabgleich unter Zuhilfenahme von Referenz-IDs, welches sich mit dem eigentlichen Abgleich beschäftigt, ist unter:

https://infoauslaender.bamf.doi-de.net/OTCS_PIA/cs.exe/app/nodes/3399219

abrufbar.



Weitere allgemeine Informationen

Dieses und weitere Informationsschreiben, die AZR-Nutzerrundschreiben sowie das umfangreiche AZR-Nutzerhandbuch mit vertiefenden Informationen zum gesamten AZR können über das Informationsportal Ausländerwesen unter:

https://infoauslaender.bamf.doi-de.net/OTCS_PIA/cs.exe/app/nodes/3159132

bezogen werden.

Kontaktinformationen

Bei Rückfragen zu diesem Informationsschreiben wenden Sie sich bitte an das „Team Datenqualität“ des Registerführers (BAMF Referat 72B) unter AZRDatenqualitaet@bamf.bund.de.